



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 07

Brilon, 12. September 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) **Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz**
- 2) **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW an Herr Prokop Pauko
Bescheid über Gewerbesteuer vom 07.03.2024**
- 3) **Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Für den Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) Brilon-Olsberg-Bestwig im Bereich des Nehdener Weges in Brilon
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**
- 4) **Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen zur Fortführung der Bereiche "In der Dollenseite" / "Lange Wenden"
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**
- 5) **65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt „Nördlicher Bereich von Brilon, zwischen B 480 und Gallberg“, und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 127 „Industriegebiet westlich der Hunderbecke“
Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse und Verfahrenseinstellung**
- 6) **84. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren, „Interkommunaler Gewerbepark Brilon-Olsberg“
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung**
- 7) **89. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des OT Thülen, "südlicher Bereich Auf'm Scheid" (Sportplatz)
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung**
- 8) **117. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, „Ehemalige Nolte Hallen“
und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB),
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 9) **118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5) und**
2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bontkirchen im Bereich südlich der "Ringstraße" (2. Ergänzungssatzung)
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) bzw. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 10) **Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „Gropperweg“ (Gemarkung Brilon, Flur 37, Flurstück 917)**
- 11) **Bekanntmachung über die Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025**
- 12) **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2023**

Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in der zur Zeit geltenden Fassung geben

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Vorstands einer AöR und
- die Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR

gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises, sowie

- die Mitglieder des Rates der Stadt Brilon,
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und
- die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Brilon

gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Brilon schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen allgemein zur Einsichtnahme zur Verfügung und liegen weiterhin ganzjährig während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

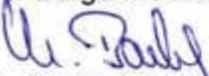
bei der Stadtverwaltung Brilon, Rathaus, Am Markt 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 43, 59929 Brilon, aus.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Brilon, 01. September 2024

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch



Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Name, Vorname Pauko, Prokop
Letzte bekannte Adresse Rübezahlweg 34, 59929 Brilon

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) der vorgenannten Person ist unbekannt. Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

- **Bescheid über Gewerbesteuer der Stadt Brilon vom 07.03.2024
(Kassenzeichen 020020817, Steuernummer 5.309.5092.2217)**

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen ist die Zustellung des Bescheides über die Gewerbesteuer an ihn nicht möglich.

Da auch eine anderweitige Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, wird der vorgenannte Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) zugestellt.

Der Gewerbesteuerbescheid vom 07.03.2024 kann bei der Stadt Brilon, Fachbereich II/20 – Steueramt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 44 während der Dienststunden (gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises) oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) in Empfang genommen werden.

Der Gewerbesteuerbescheid vom 07.03.2024 gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


Günemann

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) Brilon-Olsberg-Bestwig im Bereich des Nehdener Weges in Brilon

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m.
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die [...] Vorkaufsrechtsatzung für den Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) Brilon-Olsberg-Bestwig im Bereich des Nehdener Weges in Brilon gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Bereich für die interkommunale Gewerbeflächenentwicklung befindet sich im nordöstlichen Bereich des Briloner Stadtgebietes und schließt sich an die vorhandenen großflächigen Gewerbegebiete im Norden / Nordosten der Kernstadt an.

Die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtsatzung wird räumlich wie folgt begrenzt:

- im Osten durch den Bereich der Wasserscheide
- im Süden durch die Straße "In der Dollenseite"
- im Westen durch den Wirtschaftsweg, der zwischen den Straßen "Lange Wenden" und "In der Dollenseite" in Richtung "Fünf Brücken" führt
- im Norden durch die noch nicht umgesetzte Verlängerung der Straße "Fünf Brücken" in östlicher Richtung

Die Satzung gilt für die folgenden nichtstädtischen Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 10, Flurstücke 161, 160, 188, 189, 149, 61, 89, 90, 91, 92, 93, 87, 136/88, 190, 162, 163, 128/101, 102, 103, 100, 99, 97, 96, 181, 55, 124/54, 180, 53, 52, und die Wegeparzellen 174 und 175 mit einer Gesamtgröße von 300.923 m².

Der genaue Geltungsbereich mit flurstücksgenauer Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2, 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die Vorkaufsrechtsatzung und der Inhalt dieser Bekanntmachung über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Vorkaufsrechtsatzungen" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) Brilon-Olsberg-Bestwig im Bereich des Nehdener Weges in Brilon in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) Brilon-Olsberg-Bestwig im Bereich des Nehdener Weges in Brilon und ihres Inkrafttretens gemäß § 25 (1) Satz 4 i.V.m. 16 (2) und § 10 (3) Satz 2 bis 5 BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 10.09.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange

Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB für das IKG Brilon-Olsberg-Bestwig

Übersichtskarte Maßstab 1:5.000

Stand 22.07.2024



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen zur Fortführung der Bereiche “In der Dollenseite“ / “Lange Wenden“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m.
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Brilon beschließt die [...] Vorkaufsrechtsatzung für die Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen zur Fortführung der Bereiche “In der Dollenseite“ / “Lange Wenden“ gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Entwicklungsbereich für die Neuausweisung städtischer Gewerbe- und Industrieflächen befindet sich im Nordosten des Briloner Stadtgebietes und schließt sich an die vorhandenen großflächigen Gewerbegebiete im Norden / Nordosten der Kernstadt an. Die Ausweisung ist als Fortführung der bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich “In der Dollenseite“ / “Lange Wenden“ angedacht.

Die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtsatzung wird räumlich wie folgt begrenzt:

- im Osten durch den für das Interkommunale Gewerbegebiet Brilon-Olsberg-Bestwig vorgesehenen Planbereich
- im Süden durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113
- im Südwesten durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 a
- im Norden / Nordwesten durch die Straße “Almerfeldweg“

Die Satzung gilt für die folgenden nichtstädtischen Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstücke 1224, 1226, 805, 804, 347, 251/135, 1305, 136, 137 und 138 mit einer Gesamtgröße von 85.454 m².

Der genaue Geltungsbereich mit flurstücksgenauer Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2/ 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die Vorkaufsrechtsatzung und der Inhalt dieser Bekanntmachung über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Vorkaufsrechtsatzungen" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

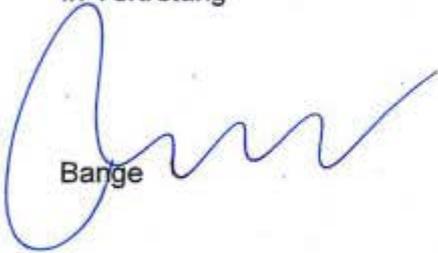
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB für die Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen zur Fortführung der Bereiche "In der Dollenseite" / "Lange Wenden" in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB für die Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen zur Fortführung der Bereiche "In der Dollenseite" / "Lange Wenden" und ihres Inkrafttretens gemäß § 25 (1) Satz 4 i.V.m. 16 (2) und § 10 (3) Satz 2 bis 5 BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 10.09.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung


Bange

Satzung der Stadt Brilon über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB für die Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen zur Fortführung der Bereiche "In der Dollenseite" / "Lange Wenden"

Übersichtskarte Maßstab 1:5.000

Stand 22.07.2024



Bekanntmachung

65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt „Nördlicher Bereich von Brilon, zwischen B 480 und Gallberg“, und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 127 „Industriegebiet westlich der Hunderbecke“

Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse und Verfahrenseinstellung

In seiner Sitzung am 05. September 2024 hat der Rat der Stadt Brilon folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der 65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Nördlicher Bereich von Brilon, zwischen B 480 und Gallberg“, und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 127 „Industriegebiet westlich der Hunderbecke“ einzustellen und die Aufstellungsbeschlüsse vom 17.01.2007 aufzuheben.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Nach der Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse im Januar 2007 erfolgten keine weiteren planungsrechtlichen Schritte mehr. Die Durchführung der Bauleitplanverfahren, wie vor nunmehr 17 Jahren geplant, ist nicht mehr erforderlich.

Der Änderungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung und die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 127 sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

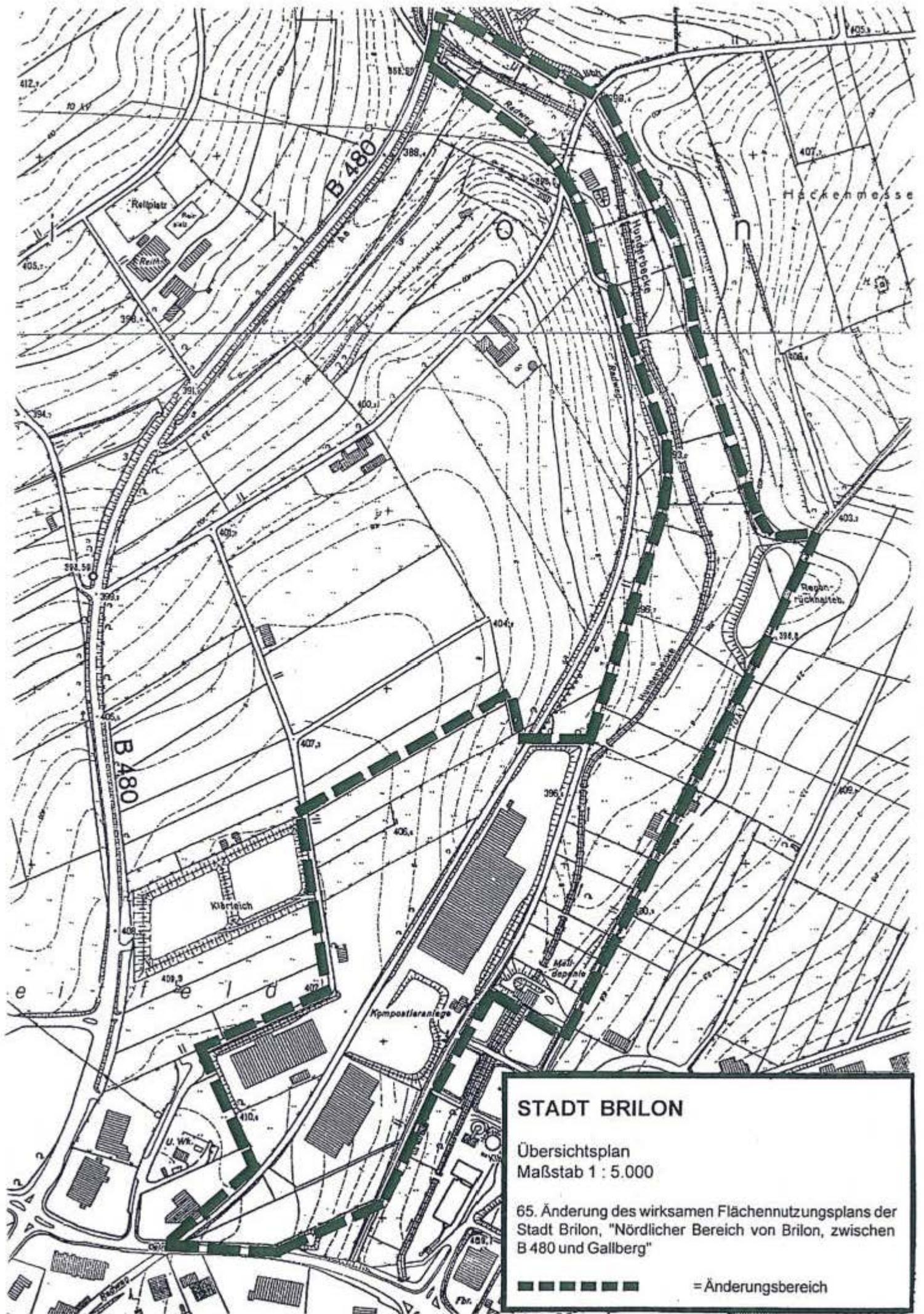
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse und der Einstellung der beiden Bauleitplanverfahren wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 10. September 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung


Bange

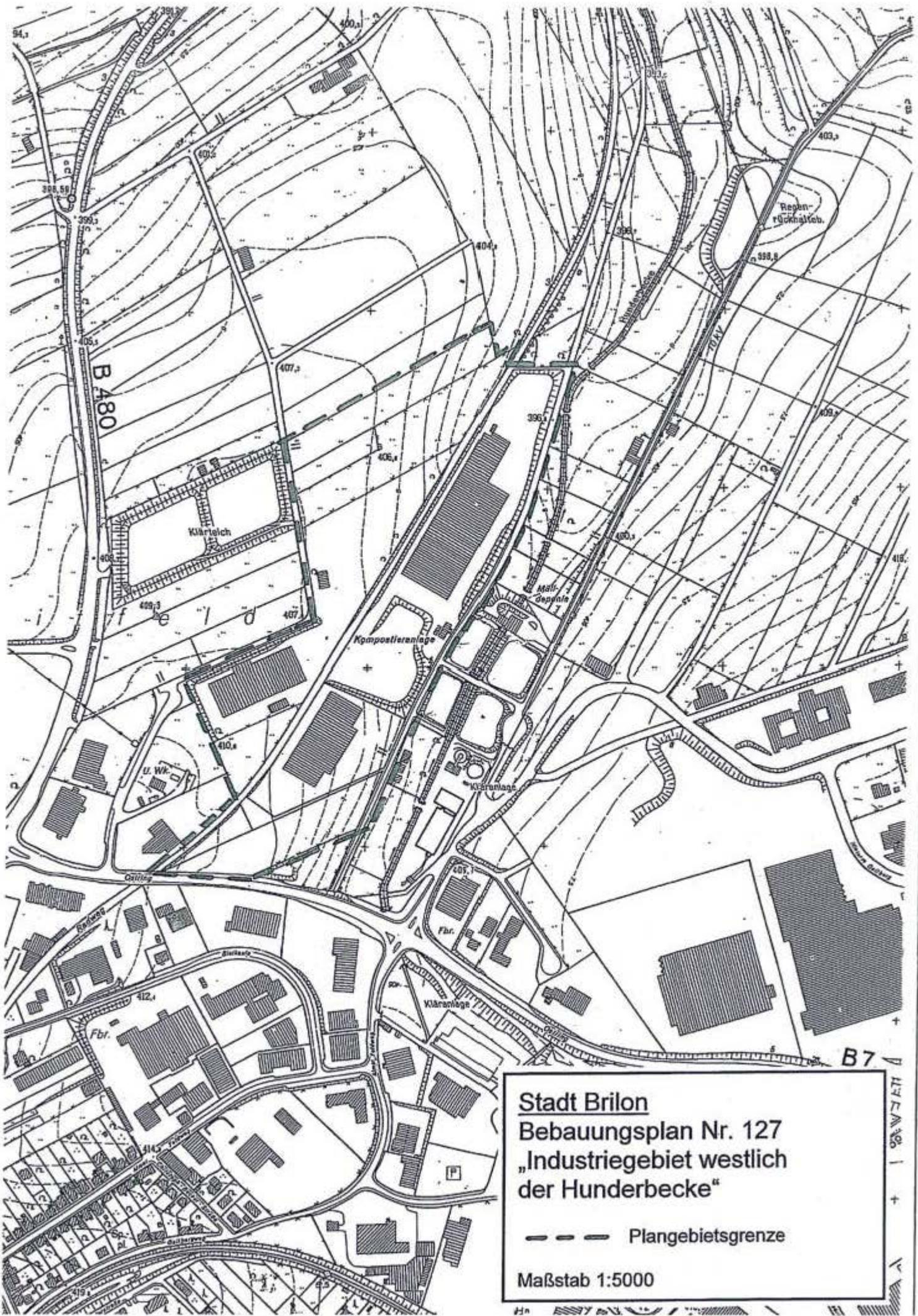


STADT BRILON

Übersichtsplan
 Maßstab 1 : 5.000

65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon, "Nördlicher Bereich von Brilon, zwischen B 480 und Gallberg"

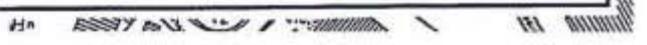
■■■■■■■■■■ = Änderungsbereich



Stadt Brilon
Bebauungsplan Nr. 127
„Industriegebiet westlich
der Hunderbecke“

--- Plangebietsgrenze

Maßstab 1:5000



Bekanntmachung

84. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren, „Interkommunaler Gewerbepark Brilon-Olsberg“

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung

In seiner Sitzung am 05. September 2024 hat der Rat der Stadt Brilon folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 84. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Altenbüren, „Interkommunaler Gewerbepark Brilon-Olsberg“, einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 23.09.2009 aufzuheben.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Planungen aus 2009 haben sich inzwischen überholt. Die Durchführung der Bauleitplanverfahren, wie vor nunmehr 15 Jahren geplant, ist nicht mehr erforderlich.

Der Änderungsbereich der 84. Flächennutzungsplanänderung und die drei Standorte der vormals vorgesehenen Rücknahmeflächen sind aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

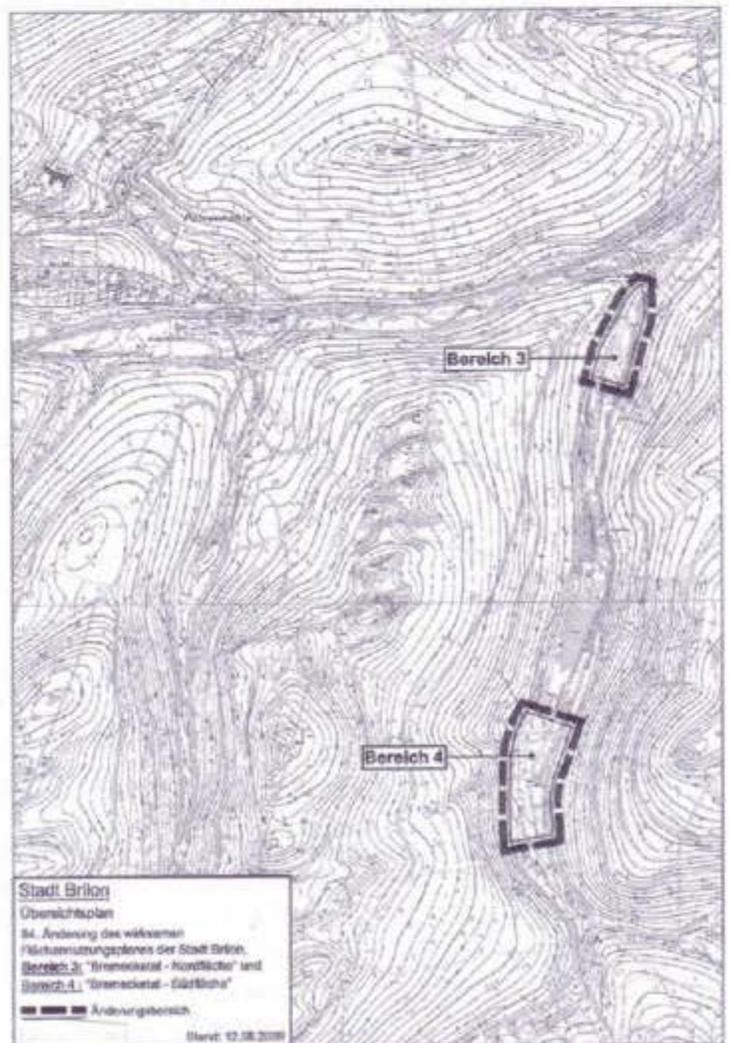
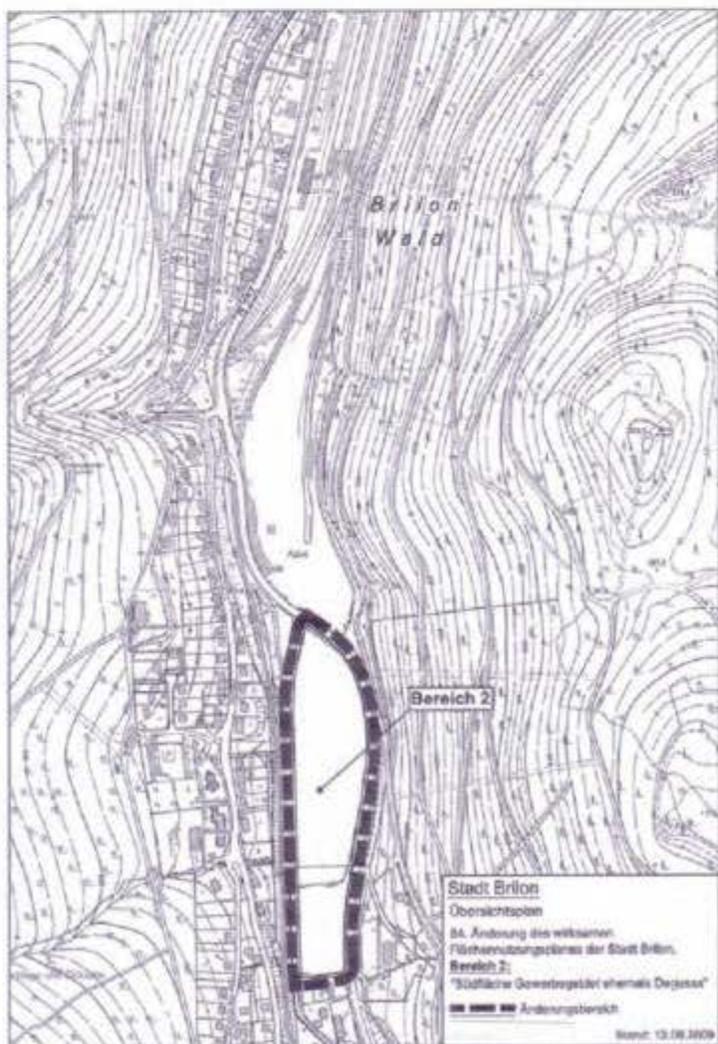
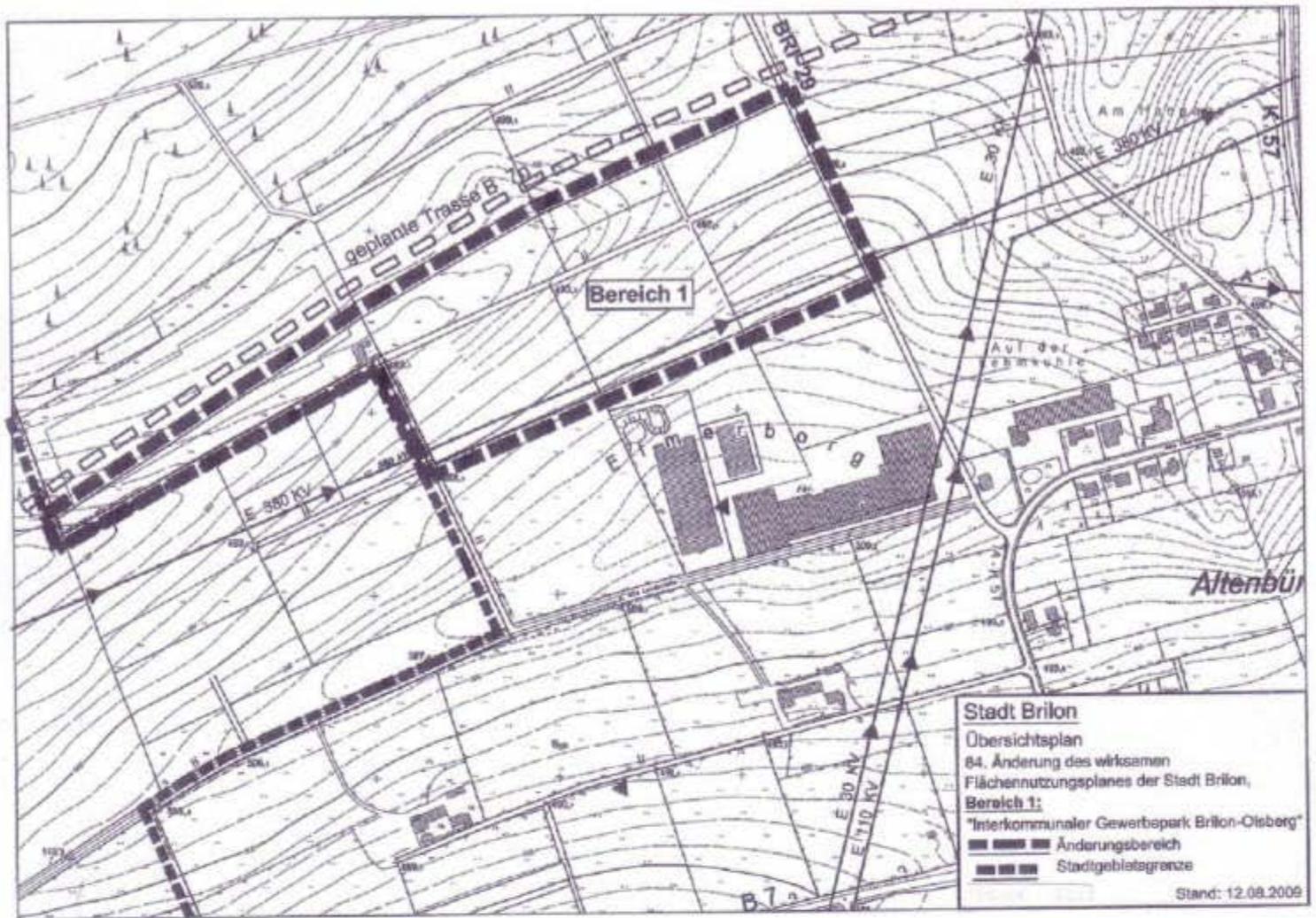
Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 10. September 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange



Bekanntmachung

89. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des OT Thülen, "südlicher Bereich Auf'm Scheid" (Sportplatz)

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung

In seiner Sitzung am 05. September 2024 hat der Rat der Stadt Brilon folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt, beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 89. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des OT Thülen, "südlicher Bereich Auf'm Scheid" einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 26.11.2009 aufzuheben."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Nach der Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse im Januar 2009 erfolgten keine weiteren planungsrechtlichen Schritte mehr. Die Durchführung der Bauleitplanverfahren, wie vor nunmehr 15 Jahren geplant, ist nicht mehr erforderlich.

Der Änderungsbereich der 89. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Einstellung des Bauleitplanverfahrens wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 10. September 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung


Bange

Stadt Brilon

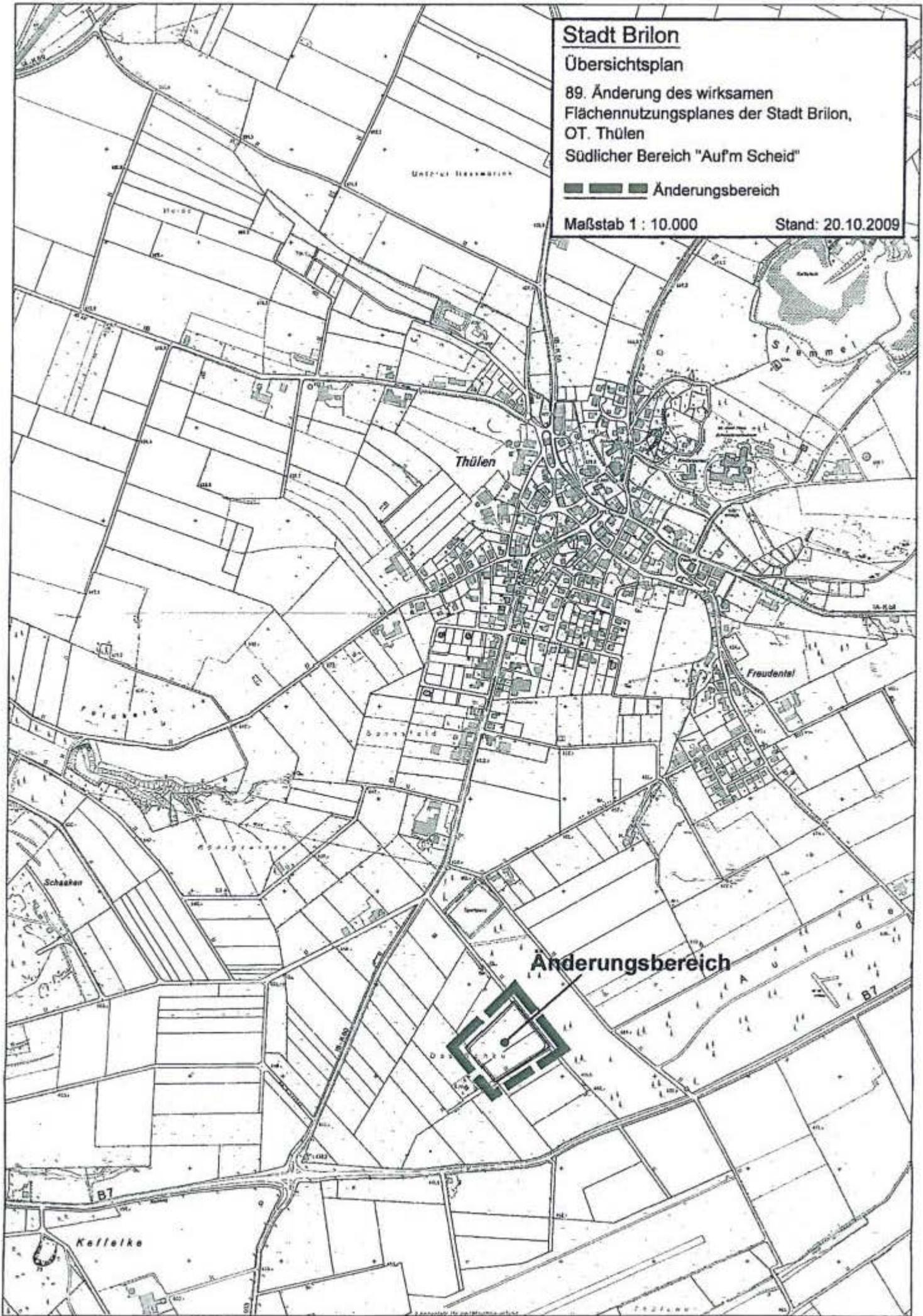
Übersichtsplan

89. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon,
OT. Thülen
Südlicher Bereich "Aufm Scheid"

■ ■ ■ ■ ■ Änderungsbereich

Maßstab 1 : 10.000

Stand: 20.10.2009



Bekanntmachung

117. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, „Ehemalige Nolte Hallen“

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“

Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 117. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Bereich „Ehemalige Nolte Hallen“, und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 150 „Ehemalige Nolte Hallen“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11. Mai 2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Planungsziel der Stadt Brilon ist eine durchgreifende städtebauliche Neuordnung im Norden des sog. Gleisbogens in der Kernstadt. Die Eigentümergemeinschaft des Areals der ehemaligen Nolte Hallen beabsichtigt, das Gelände neu zu entwickeln. Die bestehenden Gebäude sind marode und sollen abgerissen werden. Den ansässigen Betrieben soll eine Möglichkeit geboten werden, in dem Areal zu verbleiben, hierzu sollen neue Gewerbehallen entstehen. Ein großer Teil der Flächen soll hingegen einer Wohnnutzung zugeführt werden, für die von der Stadt Brilon in der Kernstadt ein hoher Bedarf gesehen wird.

Das Plangebiet befindet sich im Briloner Stadtzentrum ca. 100 m nordöstlich des Bahnhofs Brilon-Stadt und besteht im nördlichen Teil aus diversen gewerblich genutzten Hallen. Der südliche Planbereich besteht aus einem Mischgebiet mit Wohn- und Gewerbenutzungen.

Der Vorhabenbereich ist derzeit im wirksamen **Flächennutzungsplan** als gewerbliche Baufläche (G) und gemischte Baufläche (M) dargestellt. Im Rahmen der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine gewerbliche Baufläche (G) in eine ca. 3,2 ha große Wohnbaufläche (W), eine ca. 2,6 ha große gemischte Baufläche (M) und eine ca. 0,1 ha große Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden. Weiterhin soll eine gemischte Baufläche (M) in eine ca. 0,4 ha große Gemeinbedarfsfläche und eine ca. 1,4 ha große Wohnbaufläche (W) umgewandelt werden.

Es sind die Flurstücke 6/2, 296/21 tlw., 364, 454, 536, 582, 597 tlw., 598, 711 tlw., 720, 755 tlw., 756, 761, 788, 789, 915, 916 tlw., 958, 995, 996, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010 tlw., 1011, 1036, 1039, 1040, 1045 tlw., 1069 tlw., 1071 tlw., 1105, 1109 tlw., 1146, 1147, 1148 der Flur 62 in der Gemarkung Brilon betroffen.

Im Zuge der Umplanung im Bereich der ehemaligen Nolte Hallen soll auch der Pflicht zur **Rückentwicklung** nicht umsetzbarer Reserven nachgekommen werden. Aus diesem Grund sollen eine ca. 3,6 ha große Wohnbaufläche (W) zwischen dem Burhagener Weg und der Ackerstraße und eine ca. 2,3 ha große Wohnbaufläche (W) östlich der Ackerstraße in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Es handelt sich um die Flurstücke 325 tlw., 514 tlw., 786, 787, 792 tlw., 1076 tlw., 1078 tlw., 1084 tlw., 1126 tlw., 1269 tlw., 1270 tlw., 1484 tlw., 1539, 1540 tlw., 1877 tlw., 1878, 1908 tlw., 2091 tlw., 2152, 2153, 2154, 2160 tlw. der Flur 45 in der Gemarkung Brilon und die Flurstücke 168 und 447 tlw. der Flur 43 in der Gemarkung Brilon.

Zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung ist für die Entwicklung des Areals der ehemaligen Nolte-Hallen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der **Bebauungsplan** Brilon-Stadt Nr. 150 "Ehemalige Nolte Hallen" soll in einem Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 6/2, 364, 446, 454, 536, 582, 597, 598, 688, 710, 711, 720, 754, 755, 756, 761, 788, 789, 915, 916, 958, 1008, 1009, 1010, 1011, 1025, 1039, 1045 tlw., 1069 tlw., 1071 tlw., 1100 tlw., 1146, 1147 und 1148 der Flur 62 in der Gemarkung Brilon.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, dem 25. September 2024, um 18:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23)
Am Markt 1, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigelegten Übersichtsplänen ersichtlich.

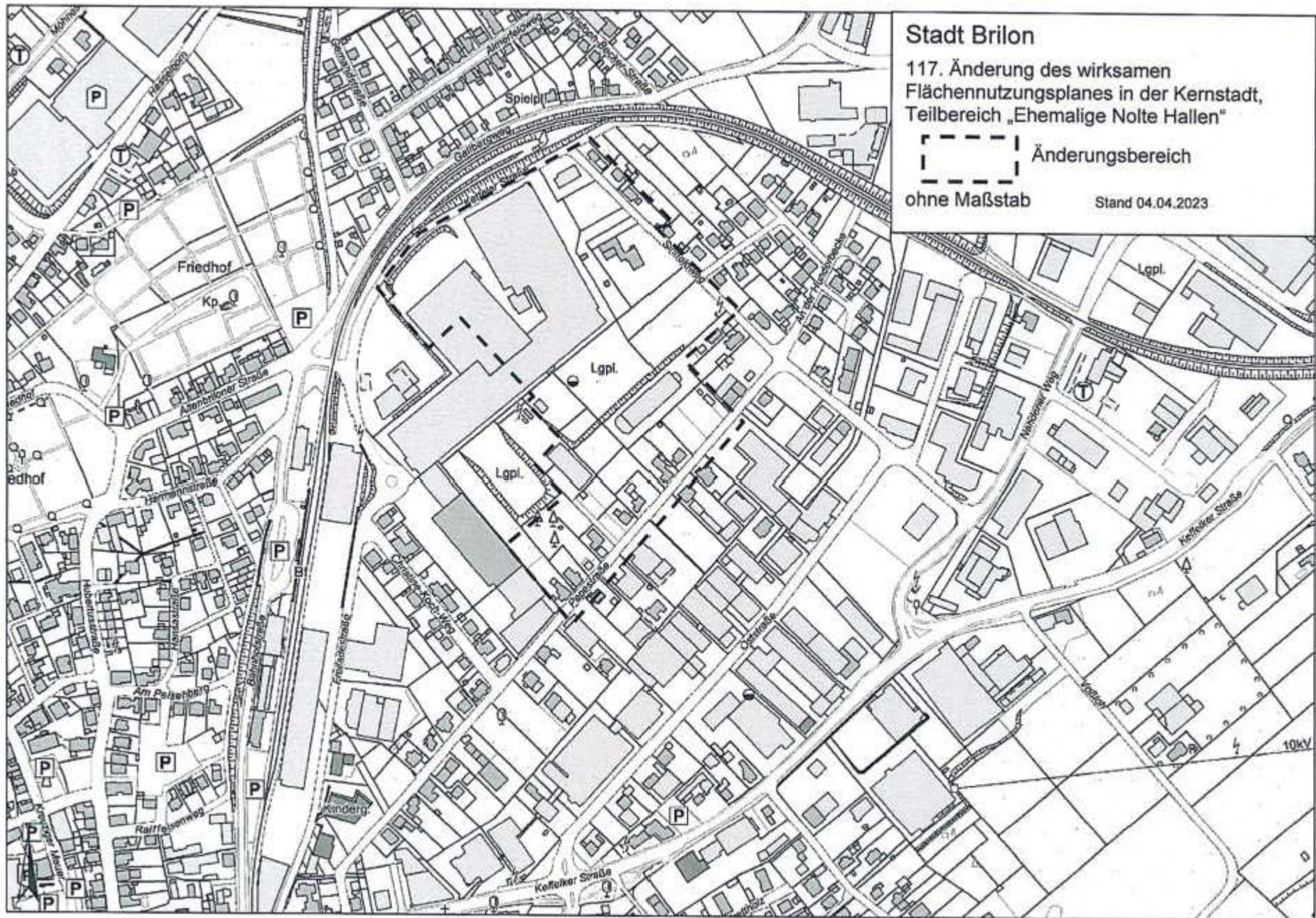
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 10. September 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung


Bange

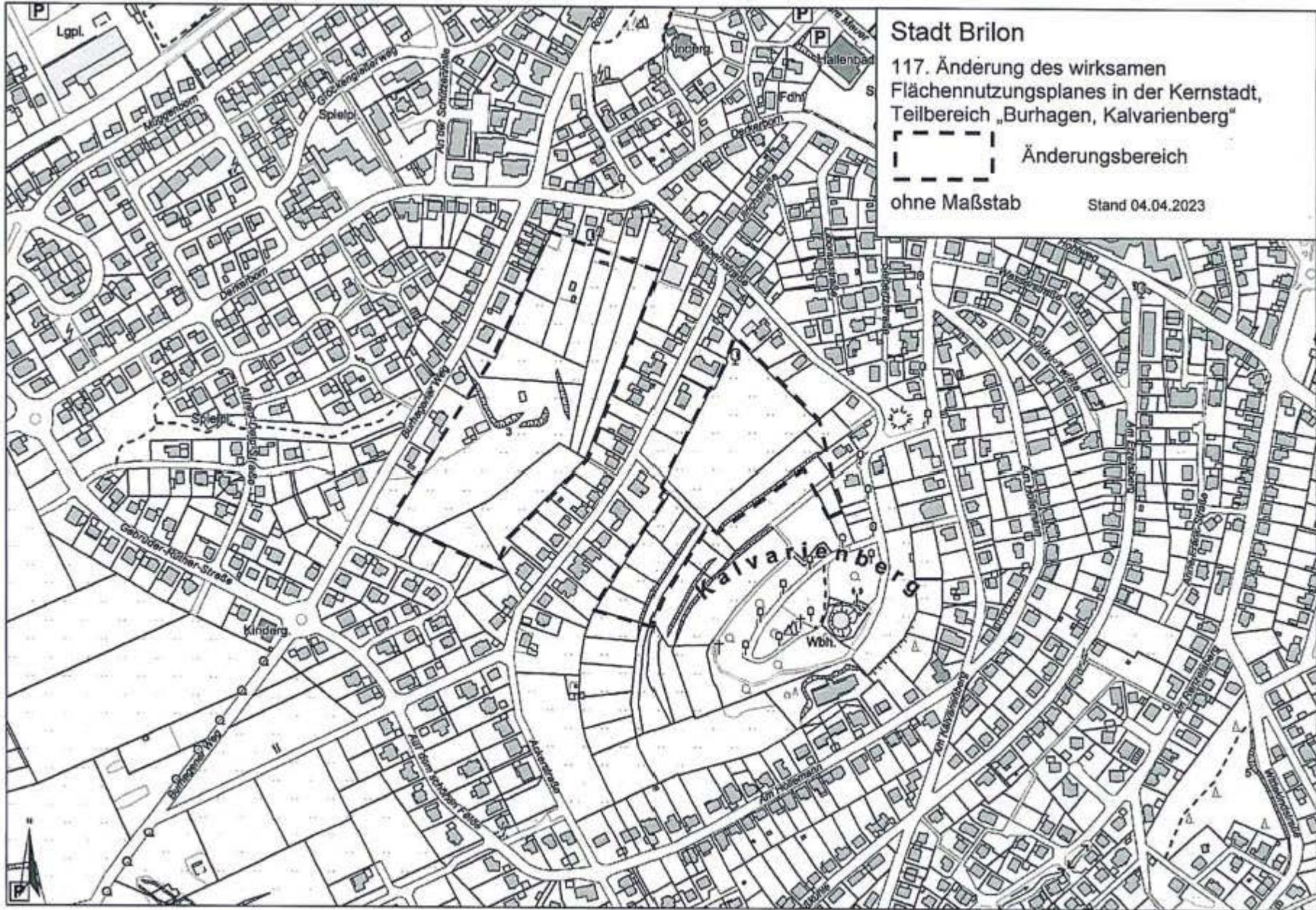


Stadt Brilon

117. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt,
Teilbereich „Ehemalige Nolte Hallen“

— — — — — Änderungsbereich
ohne Maßstab

Stand 04.04.2023



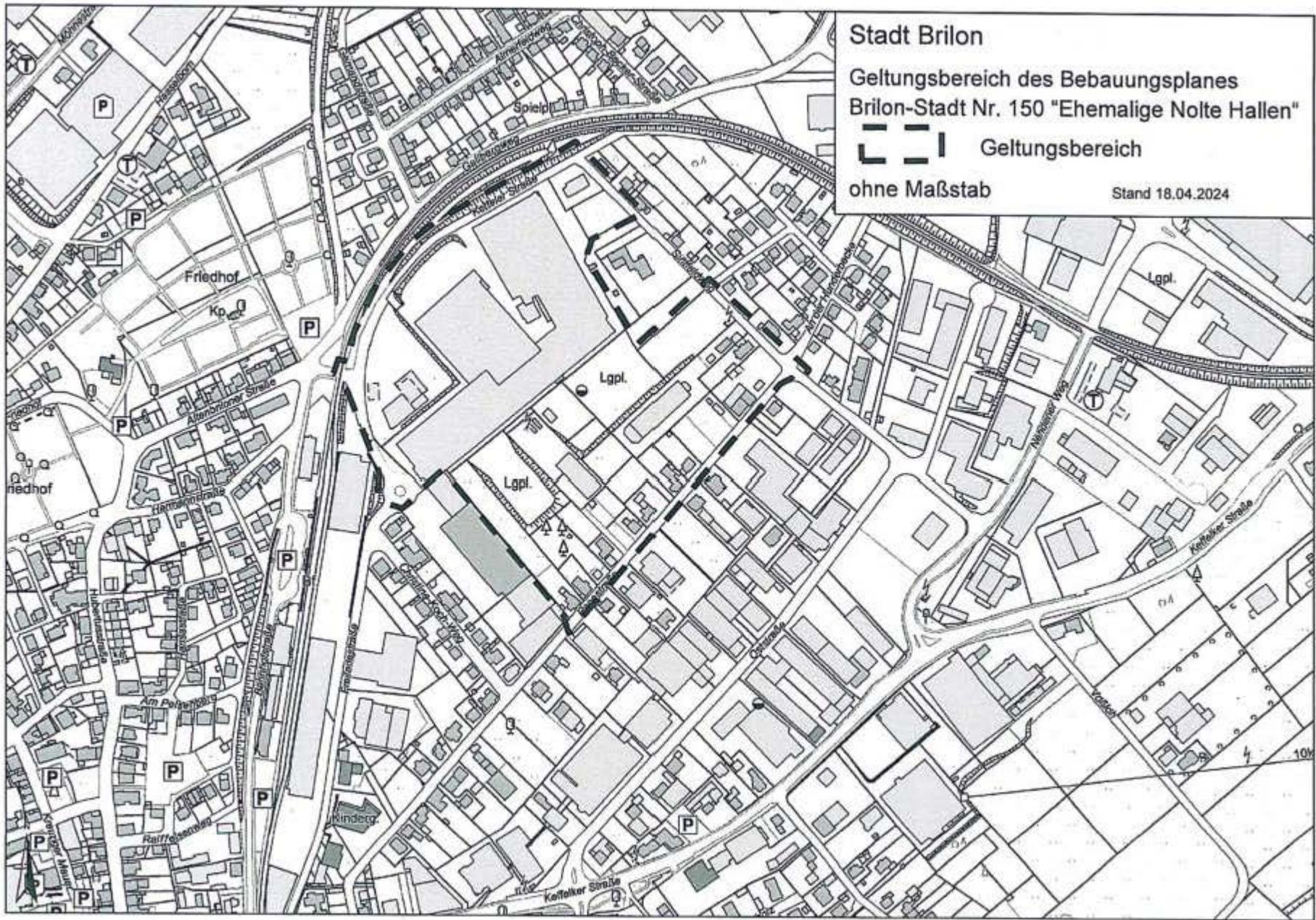
Stadt Brilon

117. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes in der Kernstadt,
Teilbereich „Burhagen, Kalvarienberg“

Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 04.04.2023



Stadt Brilon

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Brilon-Stadt Nr. 150 "Ehemalige Nolte Hallen"

 Geltungsbereich

ohne Maßstab

Stand 18.04.2024

Bekanntmachung

**118. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1),
nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs
(A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und Ergänzung des wirksamen
Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5)**

und

**2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bontkirchen im Bereich
südlich der "Ringstraße" (2. Ergänzungssatzung)**

Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) bzw. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und der Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5) sowie der 2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der "Ringstraße" (Ergänzungssatzung) gemäß § 2 (1) bzw. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel der Planverfahren ist zum einen, einen zusätzlichen Bauplatz im Ortsteil Bontkirchen zu schaffen. Der für das Vorhaben vorgesehene und ca. 0,11 ha große Änderungsbereich südlich der "Ringstraße" (A 1) ist im wirksamen Flächennutzungsplan als -Fläche für die Landwirtschaft- dargestellt und soll im Rahmen der 118. Flächennutzungsplan-Änderung in ein -Dorfgebiet (MD)- gleicher Größe umgewandelt werden. Für die beabsichtigte Einbeziehung des Außenbereichsgrundstücks soll das Instrument der "Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung" gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig soll im Rahmen des 118. Änderungsverfahrens ein im wirksamen Flächennutzungsplan als -Fläche für die Landwirtschaft- dargestellter Teilbereich der K 61 nördlich des örtlichen Zimmereibetriebes mit einer Größe von ca. 0,08 ha entsprechend der tatsächlichen Nutzung als -Straßenverkehrsfläche- gleicher Größe dargestellt werden (A 2). Konkret handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 339 (Kreisstraße) und Flur 6, Flurstück 82 (Brücke über die Itter).

Zudem sollen überhängige Reserven in Form von nicht umsetzbaren Darstellungen auf der Ebene des Flächennutzungs- und Regionalplanes zurück entwickelt werden. Konkret handelt es sich um einen als "Mischgebiet" dargestellten Bereich südlich des Friedhofs mit einer Größe von ca. 0,67 ha (A 3) und einen als "Dorfgebiet" dargestellten Bereich mit einer Größe von ca. 0,6 ha am Hoppecker Berg (A 4). Die beiden Änderungsbereiche sind aufgrund von Hemmnissen hinsichtlich einer Erschließung nicht entwickelbar und sollen daher in eine "Fläche für die Landwirtschaft" gleicher Größe umgewandelt werden.

Darüber hinaus soll der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich östlich der Itter um das ehemalige Gebiet der Gemeinde Diemelsee ergänzt werden (A 5). Hintergrund ist das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 29.09.2009. Dieser Staatsvertrag hat u. a. die gemeinsame Landesgrenze im Bereich der Ortslagen Brilon-Bontkirchen (Hochsauerlandkreis, NRW) und Diemelsee-Stormbruch (Kreis Waldeck-Frankenberg, Hessen) geändert. Von der Grenzänderung waren 55 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 13,5 ha betroffen:

Gemarkung Bontkirchen, Flur 6, Flurstücke 60, 2, 81, 5, 63, 64, 69, 68, 12, 65, 67, 13, 15, 17, 18, 70, 71, 20, 21, 22, 23, 59, 52, 83, 43, 42, 40, 41, 72, 73, 74, 29, 75, 76, 33, 32, 34, 77, 78, 79, 66, 59, 56, 49, 48, 83, 82, 47, 50.

Der wirksame Flächennutzungsplan, der Änderungs- und Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Satzungsgebietes sind aus den als Anlagen beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

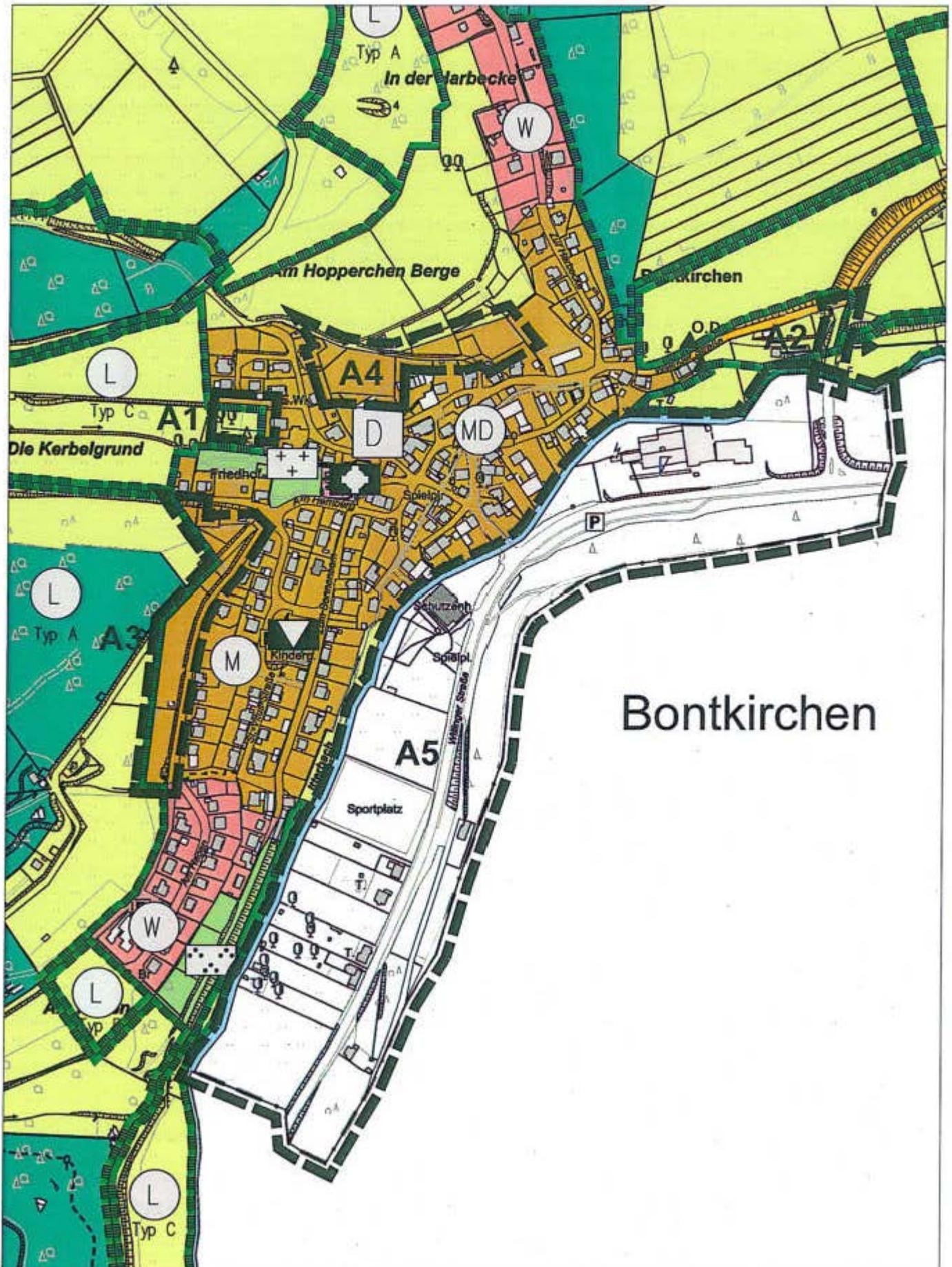
Brilon, den 09. September 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

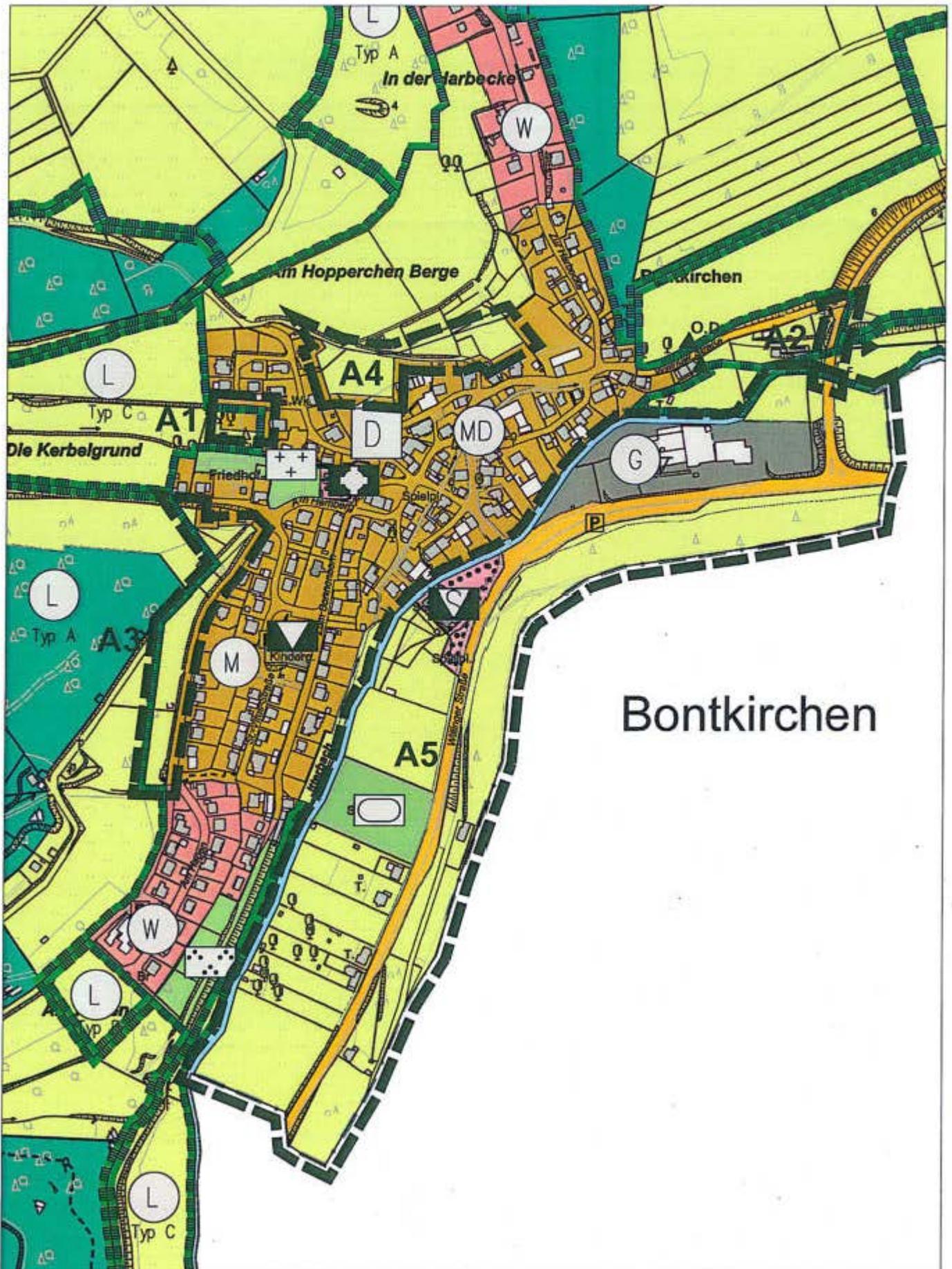


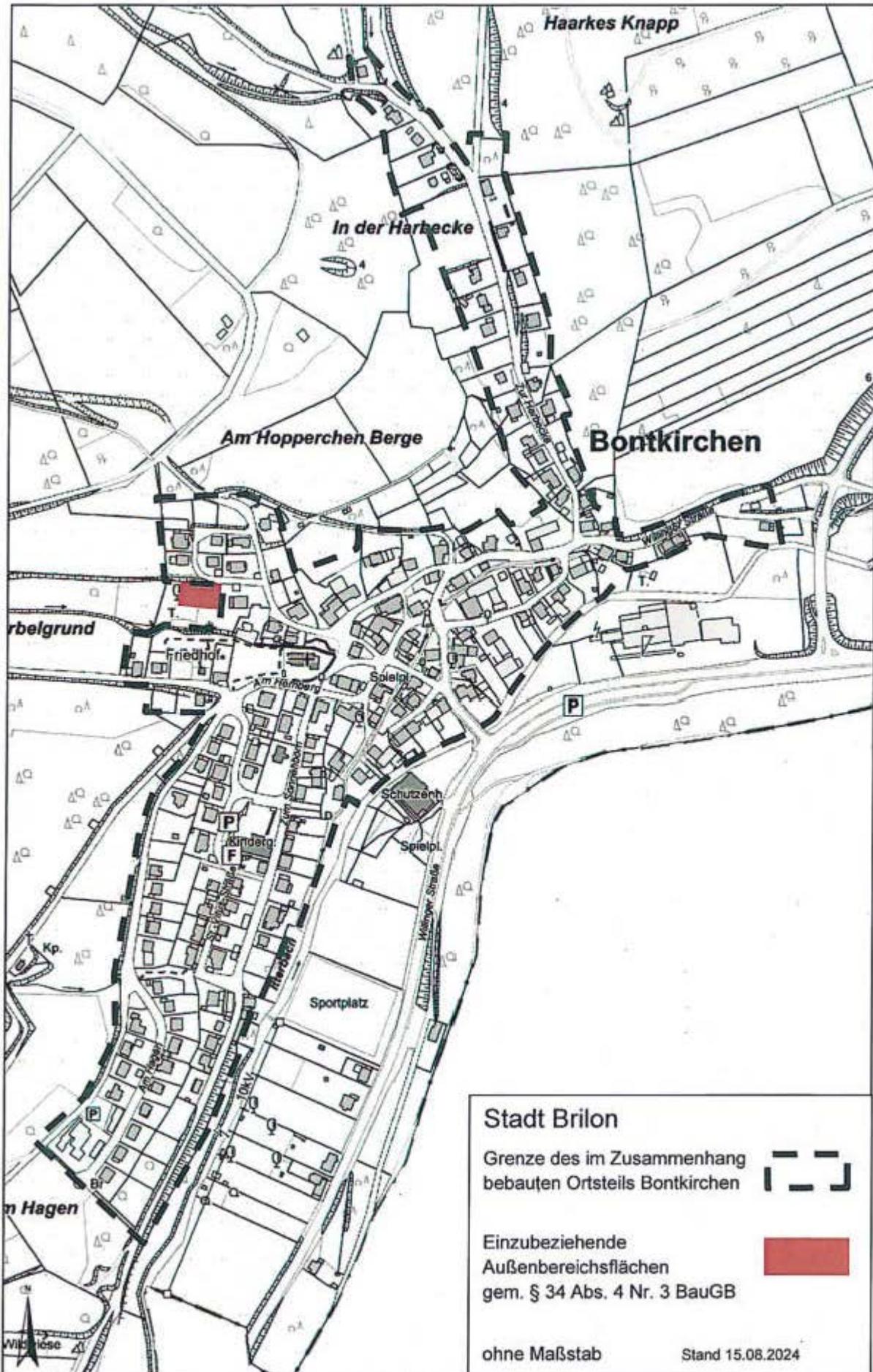
Bange

Anlage: Übersichtskarte wirksamer Flächennutzungsplan
Maßstab: 1:5.000



Anlage: Übersichtskarte Änderungs- und Ergänzungsentwurf
Maßstab: 1:5.000





Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung einer Wegeparzelle

Die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Gropperweg«, Gemarkung Brilon, Flur 37, Flurstück 917 in einer Größe von ca. 140 qm
wurde beantragt.

Mit der Teileinziehung würde der in der Anlage gekennzeichnete Teil der Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzellen können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

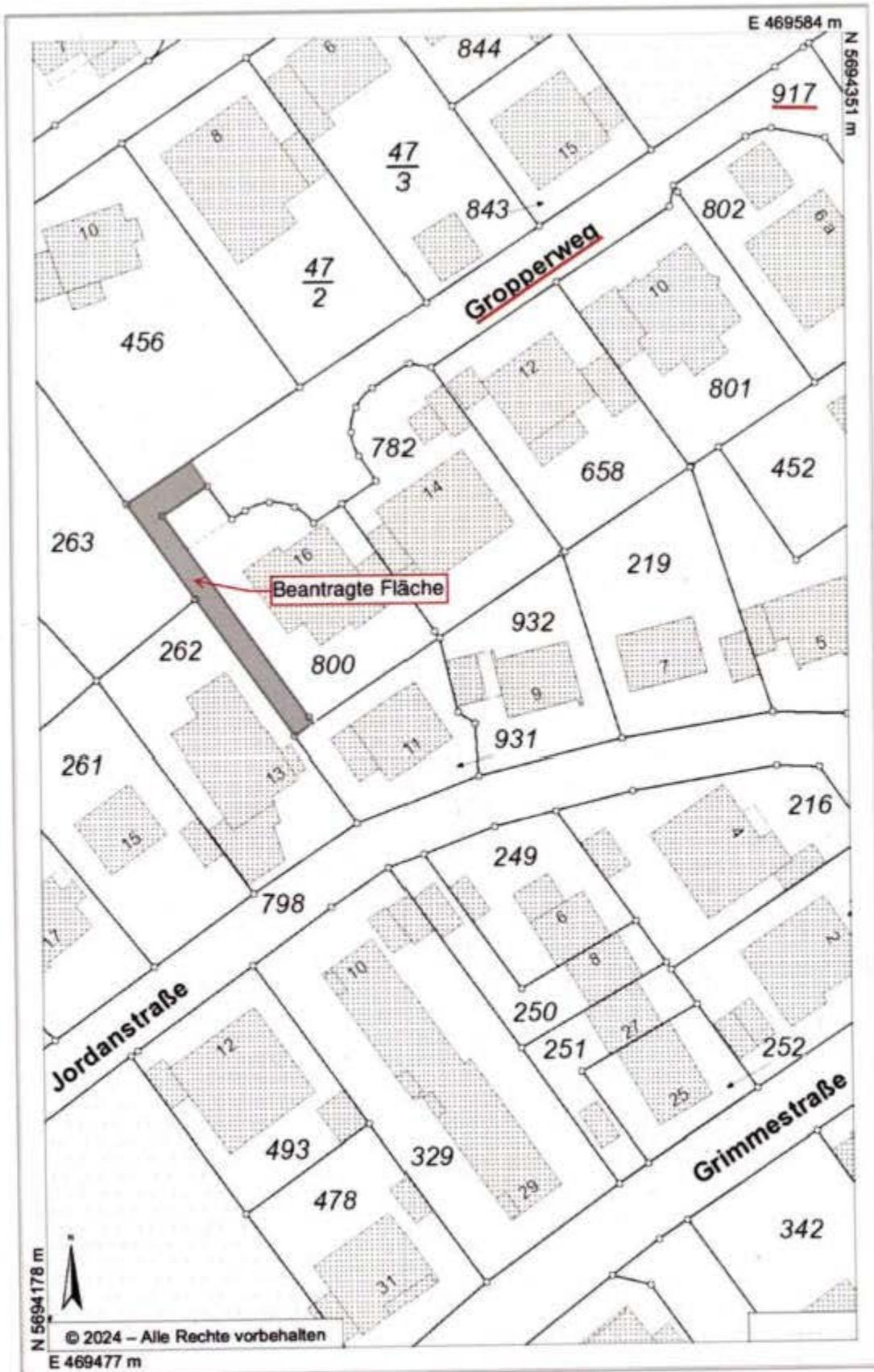
Brilon, den 6. September 2024

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung

über die Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 5. September 2024 die Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025 gewählt. Die Namen der Beisitzer und Stellvertreter werden hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/in

Fisch, Eberhard

Diekmann, Wolfgang

Frigger, Niklas

Wiese, Günter

Brune, Gabriele

Scharfenbaum, Stefan

Stellvertreter/in

Bange, Karin

Wittmann, Lukas

Hilkenbach, Michael

Hartmann, Katrin

Weber, Hubertus

Loos, Reinhard

Brilon, den 9. September 2024

Stadt Brilon
Der Wahlleiter


Dr. Bartsch



Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“
zum 31.12.2023

Gemäß §26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 103 Gemeindeordnung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung wird nachstehend der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „ Bauhof der Stadt Brilon“ sowie der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH erteilten uneingeschränkten Prüfungsvermerk bekanntgegeben:

nachrichtlich :

1. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 den Jahresabschluss 2023 für den Bauhof wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva zum 31.12.2023	1.624.545,48 €
Ergebnis entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	31.038,07 €

Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH,
Düsseldorf, hat den Jahresabschluss gemäß §103 GO NRW geprüft. Es wurde folgender
uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss für den Bauhof der Stadt Brilon, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31.Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Bauhof der Stadt Brilon für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2023 seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslands Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den

anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie,

auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 11. April 2024

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Semelka
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Brilon, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon, eingesehen werden.

Brilon, den 10.09.2024

Der Bürgermeister


(Dr. Christof Bartsch)

